



**American Sports Club Würzburg e.V.**

Konrad-Adenauer-Str. 11 97535 Wasserlosen



# **SATZUNG**

**des American Sports Club Würzburg  
e.V.**

**Vereinsregister AG Würzburg: VR 1786  
(Stand: 12.06.2012)**

## **§ 1 Name und Sitz**

**Der Verein erhält die Bezeichnung „American Sports Club Würzburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Würzburg. Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.**

## **§ 2 Zweck**

**1. Zweck des Vereins ist die Betätigung und Förderung amerikanischer Sportarten wie z. B.: American Football, Baseball oder Basketball. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports in gesellschaftlicher und charakterlicher Hinsicht.**

**2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports durch Trainings- bzw. Ausbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen von sportlichen Wettbewerben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten nur tatsächlich anfallende Kosten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.**

## **§ 3 Mitgliedschaft**

**1. Mitglied des Vereins kann jede gut beleumundete, natürliche und juristische Person werden.**

**2. Der Verein hat:**

- a) aktive Mitglieder**
- b) passive Mitglieder**

## **§ 4 Aufnahme**

**1. Jede Person, die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, stellt einen schriftlichen Antrag.**

**2. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben.**

**3. Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung.**

**4. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Antragstellers ablehnen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen. Über die Ablehnung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit und endgültig. Bei Ablehnung der Aufnahme sind die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Recht zur Aufnahme in den Verein ist nicht einklagbar.**

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen.**
- 2. Es ist Pflicht der Mitglieder, an den Versammlungen des Vereins – soweit irgendwie möglich – teilzunehmen.**
- 3. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und der in einer Beitragsordnung niederzulegen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung, jedoch für jedes Mitglied bindend. Geben Verbände oder Verwaltungsbehörden Richtlinien zur Beitragsgestaltung vor, sind diese zu berücksichtigen. Der Beitrag ist fällig zum 31.01. jeden Jahres und wird per Bankeinzug durch den Verein erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.**

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- 1. Die aktiven und passiven Mitglieder haben in allen Versammlungen des Vereins Sitz und Stimme. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anfragen stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.**
- 2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vereins haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.**
- 3. Die Befreiung nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 der Satzung werden auf Antrag durch eine Bescheinigung des Vorstandes nachgewiesen.**

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **1. Die Mitgliedschaft endet**

- a) durch Kündigung**
- b) durch Ausschluss**
- c) durch Tod.**

**2. Die Kündigung ist, soweit der Vorstand nicht Ausnahmen zulässt, zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und muss schriftlich „per Einschreiben“ dem Verein gegenüber erklärt werden. Fällige Beiträge sind zu entrichten und können im Rechtsweg beigetrieben werden.**

### **3. Der Ausschluss kann erfolgen wegen**

- a) Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Richtlinien und Pflichten**
- b) Vereinsschädigenden Verhaltens**
- c) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn der Beitragsrückstand einen längeren Zeitraum als ein Jahr umfasst und auch auf zweimalige Mahnung hin nicht entrichtet wird.**

**4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Das ausscheidende Mitglied hat weder Ansprüche auf das Vereinsvermögen, noch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.**

**5. Im Besitz von ausgeschiedenen Mitgliedern befindliches Vereinsvermögen ist zurückzugeben. Jedes Mitglied ist anzuhalten, den Vorstand darüber zu unterrichten, wenn sich Vereinseigen-**

**tum ohne Berechtigung im Besitz von ausgeschiedenen Mitgliedern oder dritten Personen befindet.**

**6. Der Beschuldigte ist zu der beschlussfassenden Sitzung des Vorstandes mit einer Frist von mindestens sieben Tagen durch Einschreibebrief zu laden und auf die Folgen seines Nichterscheins hinzuweisen. Ihm ist das rechtliche Gehör vor Beschlussfassung zu gewähren. Bei Fernbleiben ohne wichtigen Grund kann in Abwesenheit des Beschuldigten entschieden werden. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann binnen zwei Wochen Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung soll begründet sein und einen Antrag enthalten.**

**7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.**

## **§ 8 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind**

### **1. Der VORSTAND**

**Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.**

### **2. Der ERWEITERTE VORSTAND**

**Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Schriftführer und 3 Beiräten.**

### **3. Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG.**

## **§ 9 Der Vorstand**

**1. Der Vorstand ist Repräsentant des Vereins und für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer, sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden während dessen Abwesenheit und unterstützt ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben.**

**2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Es müssen stets zwei gemeinsam handeln, wobei immer einer der beiden Vorsitzenden höchstpersönlich beteiligt sein muss.**

**3. Wichtige Vereinsangelegenheiten müssen die Vorsitzenden jeweils dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Vorsitzenden entscheiden hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen und in dringenden Fällen ohne Verzug allein. Der erweiterte Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung sind von dem Veranlassenden alsbald zu verständigen.**

**4. Der Schatzmeister besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er hat sie kaufmännisch zu verbuchen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge kann er dem Vorstand geeignete Kräfte benennen, die durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit der Erhebung der Beiträge betraut werden dürfen. Für die Erledigung von Geldgeschäften ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.**

**5. Vernachlässigt ein Mitglied des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes seine Aufgabe, so kann der Vorstand dieses Mitglied seines Amtes entheben und ein anderes Vereinsmitglied mit dieser Aufgabe betreiben.**

**6. Vernachlässigt der Vorsitzende seine Aufgabe, kann ihm nur die Mitgliederversammlung das Vertrauen absprechen.**

## **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

**1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:**

**a) dem Schriftführer — ihm obliegt die Protokollführung bei sämtlichen Sitzungen und Mitgliederversammlungen des Vereins sowie die Erledigung aller weiteren schriftlichen Arbeiten.**

**b) den 3 Beiräten — diese leiten im Benehmen mit dem Vorstand die Planung und Durchführung sämtlicher sportlichen Veranstaltungen des Vereins, führen die erforderlichen Verhandlungen mit den Beteiligten und veranlassen die Werbung, Bekanntgabe und Einladungen. Weiterhin führen sie Trainings- bzw. Ausbildungsmaßnahmen durch und sind zuständig für die Belange der Jugend, die in einer gesonderten Jugendordnung festzulegen sind.**

**2. Der erweiterte Vorstand ist vom Vorsitzenden im Bedarfsfalle zur Entscheidung über alle wichtige Angelegenheiten einzuberufen. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Ehrung von Personen, die sich in verdienstvoller Weise für den Verein eingesetzt haben. Diese Ehrungen sind in einer Ehrenordnung niederzulegen.**

**3. Der Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder wird, soweit erforderlich, in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand sich gibt. Die Geschäftsordnung darf mit der Satzung nicht im Widerspruch stehen. Im übrigen verteilt der Vorsitzende die Aufgaben der Vorstandsmitglieder, soweit über die Zuständigkeit Unklarheit besteht.**

**4. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf irgendeiner Weise aus dem erweiterten Vorstand aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Geschäfte für den Rest der Wahlperiode beauftragen. Dies gilt nicht im Fall des § 12 Abs. 4 ( Vorsitzende ).**

**5. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

## **§ 11 Wahl der Vorstandschaft**

**1. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

**2. Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.**

**3. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und ist geheim. Sie darf durch Zuruf erfolgen, wenn kein Gegenvorschlag vorliegt und nicht mindestens ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Gewählt ist, wer die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der**

**zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

**4. Scheidet der Vorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, so ist vom 2. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorsitzenden einzuberufen.**

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

**1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden (Jahreshauptversammlung). Die Versammlungen leitet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei Behinderung der Vorsitzenden leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung.**

**2. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt, durch persönliche, schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die Einladung hat 4 Wochen vor dem Termin zu erfolgen, gleichzeitig ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden.**

**3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.**

**4. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:**

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,**
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts und Berichts des Rechnungsprüfers,**
- c) die Entlastung der Vorstandschaft,**
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,**
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge**

**Im zweijährigen Turnus erfolgen dazu:**

- f) Neuwahl der Vorstandschaft zu § 8 der Satzung.**

**5. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderungen bedarf der Einstimmigkeit.**

**6. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Versammlung wiedergibt. Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.**

## **§ 13 Satzungsänderungen**

**Beschlüsse über Satzungsänderungen sind jeweils mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.**

## **§ 14 Auflösung**

**Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens einen Monat auseinander liegen müssen, mit jeweils 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt und nicht mehr als 15 Mitglieder gegen die Auflösung sind oder sich der Stimme enthalten.**

## **§ 15 Vereinsvermögen**

**1. Das Vereinsvermögen ist Eigentum des „American Sports Club Würzburg e.V.“ und nicht eines einzelnen Mitgliedes.**

**2. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz.**

**3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen, soweit es die noch zu leistenden finanziellen Verpflichtungen des Vereins übersteigt, der Stadt Würzburg zu überantworten. Diese soll die verbleibenden Mittel zur Unterstützung einer oder mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen der Jugendfürsorge verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.**

**4. Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.**

## **§ 16 Geschäftsordnung**

**Zur Regelung der Einzelheiten des Vereinsbetriebes und für die Verwaltung und Unterhaltung des Vereinsvermögens erlässt der Vorstand, sobald dies für erforderlich gehalten wird, eine Geschäftsordnung die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, jedoch für jedes Vereinsmitglied bindend.**

**Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 24.10.1998 beschlossen.**

**Folgende Vereinsmitglieder haben die Satzungsurschrift schriftlich bestätigt:**

**Holger Palm  
Thorsten Gallena  
Harald Wolf  
Marc Huber  
Andrea Fischer  
Mario Postler  
Kerstin Palm**

**Die Satzung in der vorliegenden Form wurde einstimmig von den beigetretenen Mitgliedern angenommen. Jedem Mitglied wurde eine Abschrift der Satzung ausgehändigt.**

**Würzburg, den 24.10.1998**